

# Verordnungen

der

## Landesbehörden

für das

### österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1863.**

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. Mai 1863.

**3.**

### Rundschreiben der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 20. April 1863,

an sämtliche k. k. Bezirksämter des Küstenlandes und an die Stadtmagistrate Görz und Triest, in  
Betreff des freiwilligen Eintrittes von Minderjährigen in die Kriegsmarine.

In Folge Staatsministerial-Erlasses vom 15. I. M., Nr. 2607, wird nachstehende,  
mit dem k. k. Kriegsministerium vereinbarte Verordnung in Betreff des freiwilligen Ein-  
trittes von Minderjährigen in die Kriegsmarine kundgemacht.

Der k. k. Statthaltereirath,  
**Klinkowström.**

(Copie.)

## Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 5. April 1863, Abtheilung 2. Nr. 2099

an sämtliche Landes-General-Commanden und das Festungs-Gouvernement in Mainz.

Aus Ursache, daß in letzterer Zeit häufig der Fall vorgekommen ist, wornach durch den Eintritt Minderjähriger in die Kriegsmarine und durch ihre Militärentlassung auf Grund der in der gesetzlichen Frist erfolgten Reclamation, dem Marine-Aerar unnütze und bei dem Bestande eines Monturs-Massasystems nicht unbedeutende Auslagen erwachsen sind, wird im Einvernehmen mit den theilhaftigen Centralstellen bestimmt, daß in Zukunft für die Kriegsmarine nur solche Freiwillige assentirt werden dürfen, welche hiezu die legale Einwilligung ihres Vaters, beziehungsweise Vormundes beibringen.

Dies wird dem Landes-General-Commando mit Bezug auf den §. 3, Absatz 4, des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze zur Wissenschaft und entsprechender Verlautbarung bei den unterstehenden Truppentörpern mitgetheilt.

Für die richtige Abschrift.

Wien, am 16. April 1863.

**Wyslobocki**, m. p. Exp. Dir.